PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Januar 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister

Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u. a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 26. Januar 2022 abgehalten werden muss; Erlässt:

Artikel 1: Die für den 26. Januar 2022 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

<u>Artikel 2</u>: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 22.12.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 22.12.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. <u>Wegeunterhalt 2022. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen</u> und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.01.2022;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 507.295,09 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 510.000,00 € im Haushalt des Jahres 2022 unter Artikel 421/140-06 eingetragen ist;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 12.01.2022;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindewege im Jahr 2022 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 507.295,09 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2022 unter Artikel 421/140-06 eingetragen.

<u>Artikel 4</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

<u>Artikel 5</u>: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

<u>Artikel 6</u>: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. <u>Gewöhnliche Forstarbeiten 2022. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2022 der Forstverwaltung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 16.12.2021 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 163.435,50 € (Arbeiten in Eigenregie: 115.455,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten: 47.980,50 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.01.2022;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 163.435,50 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2022 zu genehmigen.

Artikel 2: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

4. <u>Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.</u>

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151 § 1 Absatz 1:

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1. a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, Absatz 1, 2. und Artikel 90, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf zirka 75.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2022 unter Artikel 722/741-98 die erforderlichen Kredite eingetragen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 17.01.2022;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Anregung, dass nach Möglichkeit lokale Anbieter in die Auftragsvergabe einbezogen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf zirka 75.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

<u>Artikel 3</u>: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2022 unter Artikel 722/741-98 eingetragen.

<u>Artikel 5</u>: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

5. <u>Städtische Grundschule, Luxemburger Straße, 2, 4780 Sankt Vith. Umbau und Renovierung. Absichtserklärung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Sankt Vith.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.03.2016 mit dem dieser die prinzipielle Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Bischöfliche Schulen, dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes und der Gemeinde Sankt Vith zu den PPP-Schulen in Sankt Vith beschlossen hat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft von dem Vorhaben der PPP-Schulen (Finanzierungsform) abgesehen hat;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft das Schulbauprogramm II auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith durchführen wird;

Aufgrund dessen, dass es für die Gemeinde Sankt Vith Sinn macht, sich diesem Projekt hinsichtlich der Planungen anzuschließen;

Aufgrund der vorliegenden Absichtserklärung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES ihre Enthaltung damit begründet, dass in der vorliegenden Absichtserklärung keine konkreten Informationen zu dem Projekt enthalten seien;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Sein Einverständnis zu der vorliegenden Absichtserklärung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Sankt Vith zu geben und so die Planungssicherheit mit der entsprechenden klassischen Bezuschussung in Höhe von 80 % der Investitionssumme zu erhalten.

6. <u>Renovierungsarbeiten Kulturhaus in Recht (Dach, Heizung)</u>. <u>Genehmigung des</u> Lastenheftes und der Kostenschätzung zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, das Dach des Kulturhauses zu erneuern;

In Erwägung dessen, dass eine Isolierung des Daches sowie die Erneuerung der Heizungsanlage (Brenner, Umwälzpumpe, ...) aus energetischer Sicht notwendig und zweckmäßig sind;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1. 2.:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 18.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2022 unter Artikel 762/733-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste SOLHEID anregt, eine Kosten/Nutzenrechnung für andere Heizformen (z. B. Gas oder Pellets) oder den Einbau von Fotovoltaikpanelen erstellen zu lassen;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes (Planung, Leitung und Überwachung der Baustelle, Sicherheitskoordination) zur Erneuerung des Daches und der Heizungsanlage des Kulturhauses in Recht.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 18.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2022 unter Artikel 762/733-60 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

<u>Artikel 5</u>: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

<u>Artikel 6</u>: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

<u>Artikel 7</u>: Die Bezuschussung vorgenannter Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Immobilienangelegenheiten

7. <u>Einverleibung mehrerer Parzellen, gelegen in Recht, katastriert Gemarkung 6, Flur Q, Teil eines Feldweges zwischen dem RAVeL-Weg und der Straße "Zur Kaiserbaracke" in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde.</u>

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzellen Nr. 243 A, Nr. 255 B, Nr. 255 D, Nr. 256

B und Nr. 258 B, katastriert Gemarkung 6 Flur Q, bereits seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt werden und es sich bei den Parzellen Nr. 259 A, Nr. 259 B, Nr. 259 C, Nr. 259 D, Nr. 338 C, Nr. 338 D und Nr. 337 E, ebenfalls katastriert Gemarkung 6, Flur Q, um Privatparzellen der Gemeinde Sankt Vith handelt;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Die Parzellen Nr. 243 A, Nr. 255 B, Nr. 255 D, Nr. 256 B und Nr. 258 B, katastriert Gemarkung 6, Flur Q, mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith aufzunehmen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass diese Parzelle seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt werden. Außerdem werden die Parzellen Nr. 259 A, Nr. 259 B, Nr. 259 C, Nr. 259 D, Nr. 338 C, Nr. 338 D und Nr. 337 E, katastriert Gemarkung 6, Flur Q, in das öffentliche Eigentum übertragen. Das Gemeindekollegium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung beim Katasteramt in die Wege zu leiten.

Verschiedenes

8. <u>Autonome Gemeinderegie Triangel. Bezeichnung eines Kommissar-Revisors gemäß</u> Artikel 7 und 41 der Satzungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 157;

Aufgrund der am 23.12.2020 vom Stadtrat genehmigten überarbeiteten Satzungen der Autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith", insbesondere Artikel 7, der besagt, dass die Mandatszeit des Kommissar-Revisors drei Jahre beträgt und Artikel 41, wonach zwei Vertreter des Stadtrates und ein außenstehender Betriebsrevisor vom Stadtrat bezeichnet werden müssen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 03. Dezember 2018, mit welchem zwei Mitglieder des Stadtrates für die Dauer von 6 Jahren bezeichnet worden sind;

In Anbetracht dessen, dass nur noch der Betriebsrevisor zu bezeichnen bleibt, und zwar für die restlichen drei Jahren der Legislaturperiode;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 30 bis Artikel 32; Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Als Mitglied des Kollegiums der Kommissare der Autonomen Gemeinderegie Triangel, das Büro TKS AUDIT PGmbH, mit Sitz im Lascheterweg, 30-32 in 4700 Eupen, für die Rechnungsprüfung der nächsten Kalenderjahre 2022, 2023 und 2024 zu bezeichnen.

<u>Artikel 2</u>: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Autonome Gemeinderegie Triangel und an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht.

Finanzen

9. <u>Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2022. Genehmigung.</u>

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2022 zu genehmigen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.787.700,00 €	2.706.510,00 €
Überschuss		
außergewöhnlicher Dienst:	310.250,00 €	
Kassenstand 31.12.2021:	103.265,53 €	
voraussichtlicher Kassenstand 31.12.2022:		494.705,53 €
Total ordentlicher Dienst:	3.201.215,53 €	3.201.215,53 €
Außerordentlicher Dienst:	1.047.000,00 €	1.047.000,00 €
Total außerordentlicher Dienst:	1.047.000,00 €	1.047.000,00 €

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

Fragen

10. Fragen an die Mitglieder des Gemeindekollegiums.

Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Die Ausgaben für die Einrichtung der Räumlichkeiten in der Major-Long-Straße in Sankt Vith für das Friedensgericht sind mit 40.000,00 € veranschlagt. Hinzu kommen die Miet- und andere Kosten. Wie sieht es mit der finanziellen Beteiligung der vier anderen Eifelgemeinden aus? Wurden sie dazu befragt? Mit welcher Begründung beteiligen sie sich nicht?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."